
**Satzung
der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung - GrünAnIS)
vom**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs.1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 07.August 2003, folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Fürth befinden, gärtnerisch angelegt , gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Grünanlagen sind insbesondere

- a) Allgemeine Grünflächen
- b) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen
- c) Grillplätze
- d) Kinderspielplätze
- e) Jugendspielbereiche (zu ihnen zählen u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Basketball-, Beachvolleyballeinrichtungen)
- f) Bolzplätze (einschl. „Jedermannsportplätze“ Schießanger)
- g) Wintersportflächen
- h) Vorbehaltsflächen für Ökologie

(2) Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen sind insbesondere

- a) die komplette Vegetation (Grasflächen, Pflanzungen, Bäume, etc.)
- b) alle Gegenstände, die der Verschönerung, der Funktion und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Schilder, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, etc.)
- c) alle Wasseranlagen (z. B. natürliche und künstlich geschaffene Gewässer, Brunnen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen)
- d) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z. B.: Spielgeräte aller Art, Sitzmöbel, Tische, Müllbehälter, etc.)
- e) alle baulichen und technischen Einrichtungen (z. B.: Toiletten, Kioske, Hydranten, Stromkästen)

(3) Der Geltungsbereich umfasst nicht

- a) Grünflächen die Bestandteile gewidmeter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenbegleitgrünflächen) sind
- b) Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- c) Grünflächen, die einer eigenen Besuchsordnung unterliegen (wie z.B. Friedhöfe, Badeanstalten, Sportanlagen, Spielhöfe von Schulen)
- d) Grünflächen stadteigener Wohnanlagen

Die Grünanlagen nach § 2 Abs. 1, Buchst. b) bis h) werden zur Information der Bevölkerung einmal im Jahr in Form einer Liste, die nicht Bestandteil der Satzung ist, im Amtsblatt veröffentlicht. Eine

Einsicht in die Liste kann während der Öffnungszeiten auch im Grünflächenamt der Stadt Fürth erfolgen.

§ 3 Zweckbestimmung

Grünanlagen werden zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes vorgehalten. Sie sollen wohnungsnaher Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten, sowie den Naturhaushalt und das Stadtklima fördern.

- (1) Allgemeine Grünflächen dienen vorwiegend der Gestaltung des Stadtbildes, der Verbesserung des Stadtklimas und des Lärmschutzes.
- (2) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen dienen überwiegend der Erholung der Bevölkerung und der Verschönerung des Stadtbildes.
- (3) Grillplätze dienen der Bevölkerung zur Erholung und zum Aufenthalt in der Natur.
- (4) Kinderspielplätze sollen für Kinder von 3 bis 14 Jahren die für ihre Entwicklung notwendigen Spielflächen anbieten.
- (5) Jugendspielbereiche sollen Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren eine altersgerechte Freizeitgestaltung ermöglichen.
- (6) Bolzplätze sollen der Bevölkerung die sportliche Betätigung auf frei zugänglichen Sportflächen ermöglichen.
Ihre Nutzung ist grundsätzlich für alle Altersgruppen offen. Ausnahmen können durch örtliche Beschilderung festgelegt werden.
- (7) Wintersportflächen bieten der Bevölkerung die Möglichkeit zur Ausübung von Wintersportarten.
- (8) Vorbehaltsflächen für Ökologie sollen durch die Bewahrung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu einem intakten Naturhaushalt beitragen.

Öffentliche Grünanlagen, mit einer speziellen Zweckbestimmung nach Abs.2 bis 7, werden ihrem Zweck entsprechend, Grünanlagen nach Abs.1 und 8 nur bei Bedarf, mit Hinweisschildern ausgewiesen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

Das Verhalten der Besucher von Grünanlagen ist der Zweckbestimmung unterzuordnen.

- (1) Die Besucher haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in den Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf seine Kosten beheben zu lassen.
- (3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen der Stadt und der städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht der Inhaber von Gaststätten und der für Veranstaltungen in den Grünanlagen Verantwortlichen bleibt unberührt.
- (4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder Kinderspielplätze beaufsichtigen, haben Sorge zu tragen, ihre Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.

-
- (5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand, sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlagen ausgeschlossen.
- (6) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
- a) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;
 - b) die Verunreinigung von Grünanlagen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft, ebenso Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;
 - c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten;
 - d) Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in Grünanlagen zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Grünflächenamtes, der Polizei, der Rettungsdienste, der infra fürth gmbh und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10km/h entwickeln können;
 - e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad zu fahren, zu Skaten oder Roller zu fahren; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
 - f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen zu betreiben, sowie ohne Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 - g) ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten, sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen;
 - h) zu nächtigen, zu zelten, zu baden, zu reiten und Boot zu fahren;
 - i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen;
 - j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern;
 - k) zu betteln;
 - l) auf Ruhebänke zu steigen; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen;
 - m) Tiere zu jagen, zu fangen oder mutwillig zu stören, insbesondere zu fischen;
 - n) Tiere, insbesondere Wasservögel zu füttern;
 - o) Feuer zu entfachen bzw. Feuerstellen zu errichten;
 - p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;

§ 5 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

-
- (2) Hunde sind in allen Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden (nach § 2 Abs.1 und 2 der Hundehaltungsverordnung) nicht länger als 120 cm sein darf.
 - (3) Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
 - (4) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, Grillplätzen, auf Pflanzflächen und Vorbehaltsflächen für Ökologie mitzuführen oder frei laufen sowie in Wasser- und Brunnenanlagen baden zu lassen. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche.
 - (5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.
 - (6) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Abs. 5 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Tiere hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 6 Spezielle Verhaltensregeln, Gebote – Verbote

Einhaltung der Zweckbestimmung

- (1) In den Grünanlagen ist untersagt:
 - a) Grillen außerhalb der als Grillplätze ausgewiesenen Flächen, sowie Grillen mit nicht dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen;
 - b) außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport zu treiben (z.B. Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen u.ä.);
 - c) Pflanzflächen zu betreten (z.B. Staudenbeete, Gehölzflächen, Schaupflanzungen, Rasenflächen zur Zeit einer Saisonblüte mit Krokus, Tulpen usw.);
 - d) die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können - dies gilt insbesondere für das sportliche Ballspielen (z.B. Mannschaftsspiele, wie Fußball, Handball, Volleyball, etc.) außerhalb der dafür gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen (Bolzplätze, Spielwiesen, Streetballanlagen u.ä.), Kleinkinderspiele sind hiervon ausgenommen;
 - e) die Benutzung der Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen. Ausgenommen hiervon sind die Außenflächen an der Bezirkssportanlage ("Jedermannsportplätze" Schießanger) sowie an der Humbser-Sportanlage (nördlich der Pegnitz) für die vom Sportamt vergebenen Trainings- und Vereinsspiele;
 - f) die Benutzung der Kinderspielplätze für Personen über 14 Jahren. Personen über 14 Jahren dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Kinder aufhalten. Die Spielflächen und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten genutzt werden.
 - g) die Benutzung der Jugendspielbereiche für Personen über 18 Jahren. Jugendspielbereiche dienen vorrangig den Freizeitaktivitäten Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren. Erwachsene haben keinen Anspruch auf Benutzung dieser Flächen. Die oben genannte Altersbeschränkung kann nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie ist dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
 - h) die Benutzung von Bolzplätzen mit einer ausgewiesenen Altersbeschränkung für alle Personen, die dieser Beschränkung unterliegen.

-
- (2) Bolzplätze sind vorrangig für die freie Benutzung durch die Bevölkerung vorgesehen. Eine Belegung durch Sportvereine für Vereinszwecke bedarf daher einer Ausnahmegewilligung durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth nach § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung.

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlagen verträgliche Nutzung zu erreichen, können für Grünanlagen feste Benutzungszeiten festgelegt werden. Für die nachfolgend aufgeführten Grünanlagen werden daher allgemeine Rahmenzeiten vorgegeben.
- a) Grillplätze sind in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
 - b) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahren und ihre Aufsichtspflichtigen in der Zeit zwischen 8.00 – 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
 - c) Jugendspielbereiche sind für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren werktags von 8.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 – 13.00 und von 15.00 – 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
 - d) Bolzplätze sind werktags von 8.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
 - e) Wintersportflächen stehen in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr für die Nutzung zur Verfügung. Die jahreszeitliche Freigabe von Eislaufflächen erfolgt durch gesonderte Beschilderung.
- (2) Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden; dies gilt auch für die vom Sportamt vergebenen Trainings- und Vereinsspiele auf den Außenflächen an der Bezirkssportanlage ("Jedermannsportplätze" Schießanger) sowie der Humbser-Sportanlage (nördlich der Pegnitz);

§ 9 Sicherheit und Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Fürth haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Besucher bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für beschränkt-öffentliche, dem Durchgangsverkehr dienende Wege in den Grünanlagen (selbständige Geh- und Radwege, die nicht Bestandteile anderer Straßen sind, Art. 53 des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.

-
- (4) Eine Verpflichtung der Stadt Fürth zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.
 - (5) Eine Verpflichtung der Stadt Fürth zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen (Abs. 3) gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Grünanlage hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Erlaubnispflicht
 - a) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Ausnahme die Bewilligung durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth.
 - b) Gewerbliche und kommerzielle Nutzungen bedürfen immer einer Ausnahmegewilligung.
 - c) Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.
 - d) Für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung sind Gebühren zu entrichten.
 - e) Die Gebühren werden aufgrund der Grünanlagegebührensatzung erhoben.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit oder jederzeit widerruflich erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auf die Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Die Bewilligung kann insbesondere widerrufen werden:
 - a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 3 und 4 verstoßen hat.
 - b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
 - c) wenn der Inhaber die Gebühren für seine Ausnahmegewilligung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.
- (4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung vom 04.01.79, in der jeweils geltenden Fassung).
- (5) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen ausgewiesenen Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, können durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 11 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:

-
- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.
 - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In den o.g. Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (3) Die Erteilung eines Platzverweises erfolgt durch die Polizei, die Sicherheitsbehörden, das Grünflächenamt der Stadt Fürth, den von der Stadt Fürth bestellten Ordnungskräften oder anderen Personen, die im Auftrag der Stadt Fürth handeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs.5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;
2. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. a) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt;
3. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. b) Grünanlagen verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der freigegebenen Öffnungszeiten aufhält;
5. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet;
6. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad fährt, skatet oder Roller fährt;
7. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt, sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
8. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. g) ohne Ausnahmegenehmigung in Grünanlagen Veranstaltungen abhält oder Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge abhält;
9. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. h) in Grünanlagen nächtigt, zeltet, badet, reitet oder Boot fährt;
10. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;
11. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;
12. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. k) bettelt;
13. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. l) auf Ruhebänke steigt; Wegesperren beseitigt oder verändert oder Sperren bzw. Einfriedungen überklettert oder umgeht;
14. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. m) Tiere jagt, fängt oder mutwillig stört, insbesondere fischt;
15. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. n) Tiere füttert;
16. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. o) Feuer anmacht bzw. Feuerstellen errichtet;
17. entgegen § 4 Abs.6, Buchst. p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
18. entgegen § 5 Abs.2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;
19. entgegen § 5 Abs.4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, auf Pflanzflächen und in Vorbehaltsflächen für Ökologie mitführt oder frei laufen oder in Wasser- und Brunnenanlagen baden lässt;
20. entgegen § 5 Abs.5 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;
21. entgegen § 5 Abs.6 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen von Tieren aufzunehmen;
22. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. a) außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen grillt;
23. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. b) außerhalb der für Wintersport gekennzeichneten Flächen Wintersport betreibt;
24. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. c) Pflanzflächen betritt;
25. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. d) andere durch die Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;

-
26. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. e) Satz 1 Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen benutzt;
 27. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. f) Satz 1 sich in einem Alter von über 14 Jahren auf Kinderspielplätzen aufhält, ohne daß dies mit der Beaufsichtigung von Kindern verbunden ist;
 28. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. g) Satz 1 in einem Alter von über 18 Jahren Jugendspielbereiche benutzt;
 29. entgegen § 6 Abs.1, Buchst. h) Bolzplätze entgegen der durch Schilder vorgegebenen Altersbeschränkung benutzt;
 30. entgegen § 7 gesperrte Grünanlagen benutzt;
 31. entgegen § 8 Abs.3 Grünanlagen ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten benutzt.

§ 13 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 4-5) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
Für derartige Einzelanordnungen wird eine Gebühr festgelegt.

§ 14 Befugnisse

Die Stadt Fürth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erholungsanlagen der Stadt Fürth vom 25. September 1964 außer Kraft.